

A 10/6 - 036238/2006
A 16 – 2347/2006-11

Graz, am 16.11.2006

Grundsätzliche Richtlinien
für die Benennung von Straßen, Wege, Plätze, Brücken
und Parkanlagen
Ergänzung bzw. Änderung

Zuständigkeit des Gemeinderates
gem. § 45 (2) Ziff. 19 des Statutes

Kultur- und Sportausschuss:
BerichterstatterIn:

.....

Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-
und Grünraumplanung
BerichterstatterIn:

.....

B e r i c h t an den

G e m e i n d e r a t

Die Grundsätzlichen Richtlinien für Straßenbenennungen wurden im Jahr 1989 vom Gemeinderat beschlossen. Eine Änderung der diesbezüglichen Richtlinie erfolgte im Jahr 2003. Die Richtlinie enthält Festlegungen über die Voraussetzungen bei der Durchführung von Umbenennungen und für die Verfahrensabwicklung bei Neubenennungen. In den Richtlinien sind auch Bestimmungen angeführt, die angeben, welche Gesichtspunkte bei der Wahl der Namensgebung zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Änderung der Richtlinie enthält ergänzende Bestimmungen über die Anwendung bei Umbenennungen (Punkt 1 c), insofern hinsichtlich des Namensgebers/ der Namensgeberin ein historisch belasteter Bezug besteht. Im Punkt 7 wurde die Verfahrensabwicklung bei Neu- bzw. Umbenennungen durch eigene Punkte festgelegt. In dem vorhin angeführten Anwendungsfall einer Umbenennung wurde in der Richtlinie eine eindeutige Vorgangweise vorgesehen (Punkt 7.3).

Um eine konkrete Definition der Anwendungsmöglichkeiten bereits in der Bezeichnung der Richtlinien zu beschreiben, wird die Bezeichnung der Richtlinie in „Grundsätzliche Richtlinien für die Benennung von Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Parkanlagen“ geändert.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung sowie der Kultur- und Sportausschuss stellen gemäß gem. § 45 (2) Ziff. 19 des Statutes des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, i.d.g.F., den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die Änderungen bzw. Ergänzungen beschließen:

1.

Alt	Neu
<p>In 1.) Umbenennung von Verkehrsflächen: c) Die Kosten für eine Umbenennung im Falle a) sind von den Antragstellern zu tragen. Bei Umbenennungen im Falle b) werden die anfallenden Kosten für die Beschaffung und Montage von Hausnummer tafeln von der Stadt Graz getragen. Private Kosten für Ummeldungen, Briefpapier etc. werden hingegen nicht übernommen.</p>	<p>In 1.) Umbenennung von Verkehrsflächen: <i>c) Umbenennungen sind dann vorzunehmen bzw. zu prüfen, wenn hinsichtlich des/der Namensgebers/Namensgeberin ein historisch belasteter Bezug besteht.</i> d) Die Kosten für eine Umbenennung im Falle a) sind von den Antragstellern zu tragen. Bei Umbenennungen im Falle b) <i>und c)</i> werden die anfallenden Kosten für die Beschaffung und Montage von Hausnummer tafeln von der Stadt Graz, Stadtvermessung, getragen. Private Kosten für Ummeldungen, Briefpapier etc. werden hingegen nicht übernommen.</p>
<p>In 7.) Verfahren bei Neu- und Umbenennungen: 7.) Verfahren bei Neu- und Umbenennungen a) Die von einer Benennung betroffenen Liegenschafts- und Gebäudeeigentümer sowie Wohnungseigentümer und Mieter bei Umbenennung im Sinne des Pkt. 1) sind anzuhören. b) Die Stellungnahmen der Bezirksvorsteher der betroffenen Stadtbezirke und der Mag. Abt. 16- Kulturamt sind einzuholen. c) Der Benennungsakt ist danach über die Stadtbaudirektion und den Stadtsenatsreferenten dem gemeinderätlichen Ausschuss für Stadt, Verkehrs- und Grünraumplanung zur Beratung vorzulegen. d) Es obliegt diesem Ausschuss, die Namensgebung dem Gemeinderat antragstellend zur Beschlussfassung vorzulegen oder den Benennungsakt zur aktenmäßigen Behandlung eines anderen vorgeschlagenen Namens an das Stadtvermessungsamt rückzuleiten.</p>	<p>In 7.) 7.) <u>Verfahren</u> <u>7.1 Neubenennung:</u> <i>a) Der Bezirksrat der betroffenen Stadtbezirke ist anzuhören.</i> b) Die Stellungnahme der Mag. Abt. 16- Kulturamt ist einzuholen. c) Der Benennungsakt ist danach über die Stadtbaudirektion und den Stadtsenatsreferenten/ der Stadtsenatsreferentin dem <i>für das Stadtvermessungsamt zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss</i> zur Beratung vorzulegen. d) Es obliegt diesem Ausschuss, die Namensgebung dem Gemeinderat antragstellend zur Beschlussfassung vorzulegen oder den Benennungsakt zur aktenmäßigen Behandlung eines anderen vorgeschlagenen Namens an das Stadtvermessungsamt rückzuleiten. <u>7.2 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b)</u> <i>a) Bei Umbenennung im Sinne des Pkt. 1 a) und 1 b) sind</i> die von einer Benennung betroffenen Liegenschafts- und GebäudeeigentümerInnen</p>

	<p>sowie WohnungseigentümerInnen und MieterInnen anzuhören.</p> <p><i>b) Bei einer positiven Entscheidung ist die weitere Vorgangsweise nach Punkt 7.1 durchzuführen. <u>7.3 Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c)</u></i></p> <p><i>a) Umbenennungen im Sinne des Pkt. 1 c) sind einem Beratungsgremium vorzulegen. Dieses setzt sich aus jeweils einem Mitglied pro Fraktion des für das Stadtvermessungsamt und Kulturamt zuständigen Ausschusses zusammen. Externe ExpertInnen sollen beigezogen werden. Eine Einberufung erfolgt im Einvernehmen der beiden Vorsitzenden der beiden Ausschüsse.</i></p> <p><i>b) Nach besonders sorgfältiger bzw. kritischer Prüfung kann das Beratungsgremium je nach Ergebnis derselben folgende Vorgangsweise vorschlagen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Beibehaltung der Benennung</i> <i>2. Beibehaltung der Benennung mit der Ergänzung einer Erläuterungstafel</i> <i>3. Umbenennung</i> <p><i>c) Bei einer Entscheidung für Pkt 7.3 b) 3. ist die weitere Vorgangsweise im Sinne des Pkt. 7.1 durchzuführen.</i></p>
--	---

2. Die Bezeichnung der Richtlinie wird in „**Grundsätzliche Richtlinien für die Benennung von Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Parkanlagen**“ geändert.

Der Abteilungsvorstand für
das Stadtvermessungsamt:

Der Abteilungsvorstand der
Mag. Abt. 16:

DI Günther Lorber

Dr. Peter Grabensberger

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle

Der Stadtsenatsreferent für
das Stadtvermessungsamt:

Der Stadtsenatsreferent für
Kultur:

Stadtrat DI Gerhard Rüschi

Stadtrat Werner Miedl

Der Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn:

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am den vorliegenden Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zugestimmt.

Der/Die Vorsitzende:

Der/Die SchriftführerIn: